



Emissionsbegrenzungen und deren Überwachung

Öffentliche Informationsveranstaltung
04.06.2018
Freizeitzentrum Harlingerode





Rechtliche Grundlagen zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten sowie von Messverpflichtungen





Rechtliche Grundlagen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

mit den zugehörigen Verordnungen (BImSchV)

sowie

den zugehörigen Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm)





Rechtliche Grundlagen

§ 26 BImSchG

Messungen aus besonderem Anlass

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber ... Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine der ... bekannt gegebenen Stellen ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. ...





Rechtliche Grundlagen

§ 28 BImSchG

Erstmalige und wiederkehrende Messungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

1. ...

2. nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren

Anordnungen nach § 26 auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen.

...





Rechtliche Grundlagen

5.3.2.1 TA Luft

Erstmalige und wiederkehrende Messungen

...

Wiederkehrende Messungen sollen jeweils nach Ablauf von drei Jahren gefordert werden. ...





Rechtliche Grundlagen

...umgesetzt als
Nebenbestimmung zur
Genehmigung nach dem
BImSchG

(Rechtsgrundlage für
Nebenbestimmungen ist
§ 12 BImSchG)

Beispiel: Biogasanlage außerhalb
des Landkreises Goslar

Immissionsschutz

3.1

Die im Abgas des Gas-Otto-Motors des neuen BHKW 2 enthaltenen Emissionen dürfen folgende Massenkonzentrationen entsprechend Nr. 5.4.1.4 der TA Luft in Verbindung mit der Vollzugsempfehlung Formaldehyd der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) nicht überschreiten:

	Emission		Grenzwert	Einheit
a	Kohlenmonoxid		0,65	g/m ³
b	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid		0,5	g/m ³
c	Formaldehyd	ab sofort	30	mg/m ³
d	Formaldehyd	ab 01.01.2020	20	mg/m ³
e	Schwefeldioxid		0,35	g/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

Die Möglichkeiten, die Emissionen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.





Rechtliche Grundlagen

...umgesetzt als
Nebenbestimmung zur
Genehmigung nach dem
BImSchG

3.2

Die unter Nr. 3.3 a bis c und 3.3 e genannten Emissionsbegrenzungen sind spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Messstelle überprüfen zu lassen.

Zwei Ausfertigungen des Prüfberichtes sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unmittelbar zuzustellen.

3.3

Nach jeweils einem Jahre ist durch eine nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Messstelle zu überprüfen, ob die unter Nr. 3.3 a bis c/d geforderten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Zwei Ausfertigungen des Prüfberichtes sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unmittelbar zuzustellen.

3.4

Nach jeweils drei Jahren ist durch eine nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Messstelle zu überprüfen, ob die unter Nr. 3.3 e geforderte Emissionsbegrenzung eingehalten wird.

Zwei Ausfertigungen des Prüfberichtes sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unmittelbar zuzustellen.





Rechtliche Grundlagen

§ 62 BImSchG Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

3. eine vollziehbare Auflage nach § 8a Absatz 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,

...

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 ... mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro ... geahndet werden.





Rechtliche Grundlagen

§ 62 BImSchG Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
...
3. eine vollziehbare Auflage nach § 8a Absatz 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1
nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
...
(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 ... mit einer
Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro ... geahndet werden.

**Verstöße gegen die Messverpflichtung
kommen nur selten vor!**





Warum werden die einzelnen Schadstoffe nicht kontinuierlich gemessen?





Rechtliche Grundlagen

§ 29 BImSchG Kontinuierliche Messungen

(1) Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen anordnen, dass statt durch Einzelmessungen nach § 26 oder § 28 oder neben solchen Messungen bestimmte Emissionen oder Immissionen unter Verwendung aufzeichnender Messgeräte fortlaufend ermittelt werden.

Bei Anlagen mit erheblichen Emissionsmassenströmen luftverunreinigender Stoffe sollen unter Berücksichtigung von Art und Gefährlichkeit dieser Stoffe Anordnungen nach Satz 1 getroffen werden, soweit eine Überschreitung der in Rechtsvorschriften, Auflagen oder Anordnungen festgelegten Emissionsbegrenzungen nach der Art der Anlage nicht ausgeschlossen werden kann.





Rechtliche Grundlagen

TA Luft

5.3.3

Kontinuierliche Messungen

5.3.3.1 Messprogramm

Eine Überwachung der Emissionen relevanter Quellen durch kontinuierliche Messungen soll, unter Berücksichtigung des Absatzes 4, gefordert werden, soweit die in Nummer 5.3.3.2 festgelegten Massenströme überschritten und Emissionsbegrenzungen festgelegt werden.

...





Rechtliche Grundlagen

TA Luft

5.3.3.2

Massenstromschwellen für die kontinuierliche Überwachung

Bei Anlagen mit einem Massenstrom an staubförmigen Stoffen von 1 kg/h bis 3 kg/h sollen die relevanten Quellen mit Messeinrichtungen ausgerüstet werden, die in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich zu überwachen (qualitative Messeinrichtungen).

Bei Anlagen mit einem Massenstrom an staubförmigen Stoffen von mehr als 3 kg/h sollen die relevanten Quellen mit Messeinrichtungen ausgerüstet werden, die die Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen kontinuierlich ermitteln.





Rechtliche Grundlagen

TA Luft

5.3.3.2

Massenstromschwellen für die kontinuierliche Überwachung

Bei Anlagen mit einem Massenstrom an staubförmigen Stoffen von 1 kg/h bis 3 kg/h sollen die relevanten Quellen mit Messeinrichtungen ausgerüstet werden, die in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich zu überwachen (qualitative Messeinrichtungen).

Bei Anlagen mit einem Massenstrom an staubförmigen Stoffen von mehr als 3 kg/h sollen die relevanten Quellen mit Messeinrichtungen ausgerüstet werden, die die Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen kontinuierlich ermitteln.

Trifft bei den betrachteten Firmen nicht zu!





Rechtliche Grundlagen

TA Luft

5.3.3.2 (Fortsetzung)

Bei Anlagen mit staubförmigen Emissionen an Stoffen nach Nummer 5.2.2 oder Nummer 5.2.5 Klasse I oder Nummer 5.2.7 sollen die relevanten Quellen mit Messeinrichtungen ausgerüstet werden, die die **Gesamtstaubkonzentration** kontinuierlich ermitteln, wenn der Massenstrom das 5fache eines der dort genannten Massenströme überschreitet.

...





Rechtliche Grundlagen

TA Luft

5.2.2 Staubförmige anorganische Stoffe

z. B. Klasse I: Hg, Tl

z. B. Klasse II: Ni, Pb

5.2.5 Organische Stoffe

Klasse I → Anhang 4 zur TA Luft

5.2.7 Krebs erzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe sowie schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe

z. B. Cd

z.B. Dioxine





Rechtliche Grundlagen

TA Luft

5.3.3.2 (Fortsetzung)

Bei Anlagen mit staubförmigen Emissionen an Stoffen nach Nummer 5.2.2 oder Nummer 5.2.5 Klasse I oder Nummer 5.2.7 sollen die relevanten Quellen mit Messeinrichtungen ausgerüstet werden, die die **Gesamtstaubkonzentration** kontinuierlich ermitteln, wenn der Massenstrom das 5fache eines der dort genannten Massenströme überschreitet.

Trifft nur bei einer der betrachteten Firmen zu.

...





Überwachung - Messberichte





Überwachung

Anhand der
Registriernummer kann
überprüft werden, ob das
Messinstitut über eine
gültige Zulassung für die
durchgeführte Messung
verfügt

Auf der Seite
www.resymesa.de sind
alle zugelassenen
Messstellen gelistet und
können dort nach Name,
Standort, etc. gesucht
werden.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Ludwig-Winter-Straße 2
38120 Braunschweig

Tel. 0531 / 35476 – 0

Fax 0531 / 35476 – 333

E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

